

Motion – als Selbstverständlichkeit zu betrachten, dass bei der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen die Kantone mit einbezogen werden.

*Rapport écrit du Conseil fédéral  
du 30 août 1999*

Dans son message du 23 juin 1999 relatif à l'approbation des accords sectoriels entre la Suisse et la CE, le Conseil fédéral propose, dans le domaine de l'assurance-maladie, d'apporter certains compléments à la loi fédérale sur l'assurance-maladie (LAMal). Les nouvelles dispositions portent sur l'affiliation obligatoire, le calcul des primes et la réduction de primes en faveur des personnes assujetties qui résident dans un Etat membre de l'UE. Ces dispositions contiennent les orientations essentielles des dispositions d'application que le Conseil fédéral édictera.

Lors de sa séance du 20 août 1999, la Commission de politique extérieure du Conseil des Etats a décidé de biffer l'article 66a LAMal proposé par le Conseil fédéral. Le législateur entendait, par ledit article, poser le cadre de l'application de la réduction de primes des assurés résidant dans un Etat membre de l'UE. La commission a lié la proposition de suppression de l'article 66a à la présente motion.

Tandis que l'engagement de principe de la Suisse en matière de réduction de primes existe indépendamment du fait que l'article 66a LAMal soit édicté, la signification de la norme proposée réside en particulier dans ses alinéas 2 et 3 qui définissent l'essentiel du mécanisme de l'application: la procédure pour le décompte rétroactif, pour la couverture et le remboursement des dépenses administratives supplémentaires des cantons. Le Conseil fédéral considère donc non seulement comme judicieux d'édicter l'article 66a LAMal, mais encore que cette disposition va au-devant de la demande de la motion et la soutient, étant donné, qu'elle vise à «une procédure praticable» en collaboration avec les cantons. Le Conseil fédéral reconnaît toutefois aussi la nécessité de dispositions d'application complémentaires. C'est pourquoi il est prêt à examiner dans quelle mesure il convient d'édicter des normes d'application détaillées à l'échelon fédéral. Il va dans ce contexte de soi, dans le sens de la motion, que les cantons seront associés à l'élaboration des dispositions d'application.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

*Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Le Conseil fédéral propose de transformer la motion en postulat.

**Präsident:** Gemäss Debatte zu Artikel 66a des Krankenversicherungsgesetzes beantragt die Kommission, die Motion als solche zu überweisen.

*Überwiesen – Transmis*

99.028-4

**Bilaterale Verträge Schweiz/EU.**

**4. Freier Personenverkehr**

**Accords bilatéraux Suisse/UE.**

**4. Libre circulation des personnes**

*Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 654 hier vor – Voir page 654 ci-devant

*Bundesgesetz zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz über den freien Personenverkehr (Fortsetzung)*

*Loi fédérale sur l'Accord entre la Communauté européenne, ses Etats membres et la Suisse concernant la libre circulation des personnes (suite)*

**Ziff. 10; 11**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. 10; 11**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 1**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. 1**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin: Die Regeln des freien Personenverkehrs, wie sie innerhalb der EU bereits zur Anwendung kommen, gelten nach Ablauf der Übergangsfrist grundsätzlich auch für die Schweiz. Das bilaterale Abkommen sieht einen schrittweisen, nicht automatischen Übergang zum freien Personenverkehr vor; wir haben bereits darüber gesprochen. Bereits ab Inkrafttreten des Abkommens gilt Inländerbehandlung für EU-Angehörige in der Schweiz und für Schweizer in der EU. Nach zwei Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens wird der Inländervorrrang gegenseitig aufgehoben; gleichzeitig erfolgt für EU-Angehörige die Aufhebung der diskriminierenden Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die Schweiz kann aber an der Kontingentierung während fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens festhalten. Im sechsten Jahr erfolgt damit die erstmalige Einführung des freien Personenverkehrs, quasi auf Probe. Im Rahmen einer Schutzklausel kann die Schweiz aber auch noch nach dem fünften Jahr wieder Kontingente einführen, wenn die Einwanderung das Mittel der letzten drei Jahre um mehr als 10 Prozent überschreitet. In diesem Fall kann die Schweiz die Einwanderung während der zwei folgenden Jahre auf das Mittel der letzten drei Jahre plus 5 Prozent beschränken. Diese Wiedereinführung von Begrenzungsmassnahmen erfolgt temporär einseitig und ohne die Gefahr von Retorsionsmassnahmen. Das Abkommen wurde grundsätzlich für eine erstmalige Zeitperiode von sieben Jahren abgeschlossen. Vor Ablauf von sieben Jahren ab Inkrafttreten hat die Schweiz die Möglichkeit, sich im Rahmen eines referendumsfähigen Bundesbeschlusses über dessen Weiterführung auszusprechen. Wir haben heute morgen einem entsprechenden Antrag zugestimmt. Wenn das Referendum zustande kommt, kann das Schweizer Stimmvolk über dessen Weiterführung und damit gleichzeitig wegen der «Guillotineklausel» auch über die Weiterführung der übrigen bilateralen Abkommen entscheiden. Die EU ihrerseits wird das Abkommen stillschweigend weiterführen.



In Artikel 1 des Anag wird neu festgehalten, dass dieses Gesetz für Angehörige der Europäischen Gemeinschaft und ihre Familienangehörigen nur soweit gilt, als das bilaterale Abkommen keine abweichenden Regelungen trifft. Dieser logische Zusatz im Gesetz wurde von Ihrer Kommission einstimmig gutgeheissen.

*Angenommen – Adopté*

#### Ziff. 2

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Ch. 2

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Beerli** Christine (R, BE), Berichterstatterin: Bereits mit der am 1. Oktober 1997 in Kraft getretenen Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland wurden Betriebsstättengrundstücke und Hauptwohnungen von der Bewilligungspflicht befreit. Seither können einerseits Grundstücke, die der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens dienen, von Personen im Ausland auch als blosse Kapitalanlagen erworben und Dritten für eine Geschäftstätigkeit vermietet oder verpachtet werden. Andererseits können Ausländer, die in der Schweiz wohnen, ohne Bewilligung an ihrem Wohnsitz selbstgenutztes Wohneigentum erwerben. Damit wird bereits ein wesentlicher Teil der mit der EU für die Angehörigen ihrer Mitgliedstaaten vereinbarten Liberalisierung erfüllt. Das Gesetz ist lediglich noch in zwei Punkten anzupassen:

1. Die Angehörigen der EU-Staaten, die in der Schweiz Wohnsitz haben, sind für jeglichen Erwerb von Grundstücken von der Bewilligungspflicht zu befreien; sie gelten somit nicht als Personen im Ausland.
2. Die als Grenzgänger in der Schweiz arbeitenden Personen haben Anrecht auf einen bewilligungsfreien Erwerb einer Zweitwohnung.

Von diesen gesetzestechisch leicht integrierbaren Änderungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf den schweizerischen Immobilienmarkt zu erwarten, zumal sich an der Bewilligungspflicht und den Bewilligungsvoraussetzungen für den Erwerb von Ferienwohnungen nichts ändert.

*Angenommen – Adopté*

#### Ziff. 12 Art. 13 Abs. 2bis

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Ch. 12 art. 13 al. 2bis

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Beerli** Christine (R, BE), Berichterstatterin: Im Bereich der Arbeitslosenversicherung wurde eine Übergangsperiode von sieben Jahren ausgehandelt, während der noch keine Zusammenrechnung der Versicherungs- und Beschäftigungszeiten erfolgt. Demzufolge zählen für den Arbeitnehmer, der in der Schweiz tätig ist, zur Berechnung der Arbeitslosenversicherung während der ersten sieben Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens lediglich die in der Schweiz erbrachten Arbeitsleistungen. Dies bedeutet, dass er sechs Monate in der Schweiz arbeiten muss, damit er Anspruch auf Arbeitslosentschädigung erhält. Nach Ablauf von sieben Jahren werden die Versicherungs- und Beschäftigungszeiten im EU-Raum jedoch dazugerechnet. Diese Anrechnung von Versicherungszeiten und der Gleichbehandlungsgrundsatz haben vor allem Auswirkungen bei ausländischen Arbeitnehmern mit Arbeitsverhältnissen von weniger als einem Jahr, bei sogenannten Kurzaufenthaltern. Heute erhalten diese Personen Arbeitslosentschädigung normalerweise höchstens bis zum Ablauf der Aufenthaltsbewilligung, vorausgesetzt, sie erfüllen die Mindestbeitragszeit von sechs Monaten.

Nach Ablauf der siebenjährigen Übergangsfrist können sie künftig zusammen mit allfälligen früheren, im EU-Raum aufgelaufenen Versicherungszeiten die Mindestbeitragszeit nach nationalem Recht erfüllen und auch nach Ablauf der ursprünglich erteilten Aufenthaltsbewilligung Leistungen wie Inländer beziehen, sofern sie sich in der Schweiz aufhalten und den Arbeitsämtern zur Verfügung stehen. Bei einer Ausreise aus der Schweiz erfolgt die Auszahlung von Arbeitslosengeldern nur während der beschränkten Dauer von drei Monaten.

1997 waren in der Schweiz etwa 90 000 Saisoniers oder Kurzaufenthalter aus dem EU-Raum beschäftigt. Nimmt man diese Zahl für die Übergangsfrist von sieben Jahren als Grundlage für die Verrechnung, so ergeben sich zusätzliche Kosten in der Grössenordnung von 170 Millionen Franken pro Jahr. In diesen Zahlen noch nicht inbegriffen sind die Ausgaben für die Rückgabe der Arbeitslosenversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer, die in der Schweiz weniger als sechs Monate eine Beschäftigung ausgeübt haben. Diese Kosten würden rund 40 Millionen Franken pro Jahr betragen. Insgesamt muss demnach bei den Kurzaufenthaltern während der Übergangsfrist mit jährlichen Zusatzausgaben von 210 Millionen Franken gerechnet werden. Nach Ablauf der Übergangsfrist entstehen für die schweizerische Arbeitslosenversicherung zusätzliche Kosten in der Höhe von 370 bis 600 Millionen Franken. Ab diesem Zeitpunkt muss die Schweiz jedoch die Beiträge der Grenzgänger an die Arbeitslosenversicherungen den Wohnsitzstaaten der Arbeitnehmer nicht mehr retrozedieren, wodurch rund 200 Millionen Franken eingespart werden. Insgesamt dürften die zusätzlichen Ausgaben der Arbeitslosenversicherung nach Ablauf der Übergangsfrist 170 bis 400 Millionen Franken ausmachen.

Artikel 13 Absatz 2bis wird so abgeändert, dass sich nur jene Versicherten auf die Erziehungsperiode berufen können, die sich zuletzt während mindestens 18 Monaten in der Schweiz der Kindererziehung gewidmet haben. Diese Einschränkung wird notwendig, da der Familiennachzug durch die neue Situation erleichtert wird. Es wäre sehr schwierig, bei neu zuziehenden Familien zu prüfen, ob die einen Anspruch geltend machende Person in der letzten Zeit im Ausland wirklich keine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, weil sie Kinder unter 16 Jahren betreut hat.

Es dient der Klarheit und der Vereinfachung der Beweislage, wenn die Erziehungsperiode in der Schweiz verbracht werden muss.

*Angenommen – Adopté*

#### Ziff. 12 Art. 14 Abs. 1–3, 5bis

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Ch. 12 art. 14 al. 1–3, 5bis

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

#### Ziff. 12 Art. 18 Abs. 5

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Ch. 12 art. 18 al. 5

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Beerli** Christine (R, BE), Berichterstatterin: Artikel 18 Absatz 5 soll sicherstellen, dass nicht nur Altersrenten einer schweizerischen oder ausländischen beruflichen Vorsorge, sondern auch ordentliche ausländische Altersleistungen bei der Taggeldhöhe in Abzug gebracht werden. Aufgrund des unterschiedlichen Rentenalters in den einzelnen Ländern der EU kann es nämlich vorkommen, dass Arbeitnehmer vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach schweizerischer

Gesetzgebung eine Altersrente von ihrem Heimatstaat beziehen können. Würde diese Rente bei der Höhe der Arbeitslosenentschädigung nicht berücksichtigt, wären diese Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit bessergestellt als Schweizer, die vorzeitig eine Rente der beruflichen Vorsorge erhalten.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 12 Art. 121, 122; Ziff. II**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. 12 art. 121, 122; ch. II**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**

Für Annahme des Entwurfs

34 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

**Präsident:** Ich möchte Sie kurz über eine Pressekonferenz informieren und aus einer Stellungnahme der Bundesanwaltschaft zitieren, die Sie ganz sicher interessiert: «Heute morgen hat Bellasi in aller Form seine Anschuldigungen gegen Divisionär Regli und die Obersten Stoll und Geinoz zurückgezogen. Bellasi erklärte, es habe sich dabei lediglich um eine Schutzbehauptung gehandelt. Da dieser Widerruf den übrigen Ergebnissen der Ermittlungen entspricht, steht heute mit Sicherheit fest, dass niemand Bellasi beauftragt hat, einen Schattennachrichtendienst aufzubauen. Fest steht auch, dass die Herren Regli, Stoll und Geinoz unschuldig und strafrechtlich rehabilitiert sind. Ihre Büros werden entsiegelt, und das gegen diese drei hohen Beamten gerichtete Ermittlungsverfahren wird mit sofortiger Wirkung eingestellt.»

Dies bestätigt das, was wir im Büro gestern beschlossen haben.

Normen erlassen werden müssen, bleibt weitestgehend unbestritten. Sie ersehen aus Ihrer Fahne auch, dass in bezug auf diese Vorlage praktisch keine Abänderungsanträge Ihrer Kommission vorliegen und zudem lediglich zwei Minderheitsanträge gestellt sind. Alle sind sich einig, dass Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden, um hier vorübergehend Arbeiten zu erledigen, minimale Arbeits- und Lohnbedingungen in unserem Land einhalten müssen.

Fragen beginnen sich jedoch dann zu stellen, wenn gerade für die Anwendung des Entsendegesetzes festgestellt werden muss, welches die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen in unserem Land sind. Da in der Schweiz – ich erlaube mir zu sagen: zum Glück – keine generellen Minimallöhne im Gesetz verankert sind, gilt es Regeln zu schaffen, die es erlauben, im Falle des Missbrauchs die minimale Entlohnung und die ihr entsprechende Arbeitszeit festzustellen. Aus diesem Grund und auch, um ein Bollwerk gegen einen allgemeinen Lohnzerfall aufzurichten, werden – immer unter dem Titel des Entsendegesetzes – durch eine Revision des OR der Erlass von Normalarbeitsverträgen mit Mindestlöhnen sowie durch eine Revision des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen eine erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung bestehender Gesamtarbeitsverträge vorgesehen.

Ihre Kommission war sich bei der Behandlung sehr klar bewusst, dass es sich bei diesem Teil des Gesetzgebungs paketes um eine arbeitsrechtlich und politisch ausserordentlich heikle Frage handelt. Einerseits sollen die bilateralen Verträge eine Öffnung gegenüber Europa und damit eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz bewirken; andererseits bestehen grosse Ängste vor einer generellen und massiven Senkung des Lohnniveaus. Es galt darum, eine Lösung zu finden, die es erlaubt, einen Zusammenbruch des Lohngefüges zu verhindern, und die trotzdem weiterhin die notwendige Flexibilität im Arbeitsmarkt zulässt.

Ihre Kommission hat lange um ein solches Ergebnis gerungen und ist nunmehr überzeugt, Ihnen eine ausgewogene Gesamtvorlage unterbreiten zu können. Das Gesamtkonzept ruht auf vier Pfeilern, an denen nach Möglichkeit nicht gesägt werden sollte, will man nicht den Einsturz des Gebäudes in Kauf nehmen:

Der erste Pfeiler betrifft die Umschreibung der Voraussetzungen für das Ingangsetzen des ganzen Prozesses rund um den Erlass von Normalarbeitsverträgen respektive die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen. Ihre Kommission hat sich hier entschieden, die Voraussetzungen etwas restriktiver zu gestalten und erst dann Massnahmen in Gang zu bringen, wenn die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne deutlich und mehrfach in rechtsmissbräuchlicher Weise unterboten werden. Ich werde in der Detailberatung näher darauf eingehen.

Der zweite Pfeiler umfasst die Inhalte, welche in einem Normalarbeitsvertrag geregelt respektive in einem Gesamtarbeitsvertrag allgemeinverbindlich erklärt werden können. Hier bestimmt ihre Kommission, dass es sich um die minimale Entlohnung und die ihr entsprechende Arbeitszeit handelt.

Der dritte Pfeiler ist den tripartiten Kommissionen gewidmet. Ihre Kommission hat ein Vorschlagsrecht der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände verankert, den Abstimmungsmodus der Kommissionen festgelegt, das Einsichtsrecht in Unterlagen der Unternehmungen geregelt sowie bestimmt, dass die tripartiten Kommissionen vor Ingangsetzung des Rechtssetzungsprozesses innert sehr kurzer Frist eine direkte Verständigung mit den betroffenen Arbeitgebern suchen müssen.

Der vierte Pfeiler betrifft die Quoren für die Allgemeinverbindlicherklärung der Gesamtarbeitsverträge. Hier ist zu unterscheiden zwischen dem Normalfall, der nicht durch die bilateralen Verträge beeinflusst und nicht durch einen Missbrauch im Sinne des Gesetzes gekennzeichnet ist. Für diesen Fall hat Ihre Kommission entschieden, keine Gesetzesänderung vorzunehmen und es beim heute bestehenden Rechtszustand zu belassen. Liegt ein Missbrauch vor,

99.028-8

**Bilaterale Verträge Schweiz/EU.**

**8. Minimale Arbeits- und Lohnbedingungen**

**Accords bilatéraux Suisse/UE.**

**8. Conditions minimales de travail et de salaire**

Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwürfe vom 23. Juni 1999  
(BBI 1999 6128)  
Message, projets de loi et d'arrêté du 23 juin 1999  
(FF 1999 5440)

**Beerli Christine (R, BE), Berichterstatterin:** Unter diesem Titel werden drei Vorlagen behandelt, die zusammen ein sich tragendes, austariertes System bilden.

Als erstes behandeln wir das Bundesgesetz, das die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz ent sandte, aus der EU stammende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelt. Dass in bezug auf diesen Sachverhalt



## Bilaterale Verträge Schweiz/EU. 4. Freier Personenverkehr

### Accords bilatéraux Suisse/UE. 4. Libre circulation des personnes

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1999
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Augustsession
Session	Session d'août
Sessione	Sessione di agosto
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	99.028-4
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.08.1999 - 15:00
Date	
Data	
Seite	657-659
Page	
Pagina	
Ref. No	20 046 379